

Aufnahmeantrag und Vertrag

Über die Teilnahme am außerunterrichtlichen
Angebot der „offenen Ganztagschule“ (OGS)

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Aufnahme des Kindes

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	
Zum Schuljahr	In das Ganztagsangebot der (Anschrift der Schule) Friedrich-von-Saarwerden-Schule, Deichstr. 65, 41541 Dormagen	

Daten der/des Personensorgeberechtigten

Name, Vorname (1. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name, Vorname (2. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

1. Angebot

Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerunterrichtliche Angebote an allen Unterrichtstagen und ist Bestandteil des Schultags.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 7:30 Uhr bis 16 Uhr.

In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden. Die Schulkonferenz der Friedrich-von-Saarwerden-Schule hat den für ihren Standort verbindlichen OGS-Zeitrahmen und die daran gekoppelten Abholzeiten beschlossen (s. Ergänzende Erklärung). Die Abholung außerhalb der Abholzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Einverständniserklärung mit den verpflichtenden Anwesenheitszeiten wird von den Personensorgeberechtigten in der Schule unterzeichnet und ist Bestandteil sowie Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.

Die Hausordnung der Friedrich-von-Saarwerden-Schule ist verbindliche Grundlage des Angebots.

2. Teilnahmeberechtigte Aufnahme

An den OGS-Angeboten nehmen nur Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule teil.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich die Schulleiterin/der Schulleiter in Absprache mit der Leitung der OGS und dem Träger.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange das Kind die Schule besucht und die Teilnahme nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres durch die Eltern oder die Schule gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3. Vertragsende, Abmeldung, Ausschluss

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Übergang des Kindes in eine weiterführende Schule.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

- Änderungen hinsichtlich der Personensorge des Kindes.
- Wechsel der Schule
- Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

Ein Kind kann durch die Schule (Träger in Absprache mit der Schulleitung) von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig und täglich wahrnimmt, insbesondere die verpflichtenden Anwesenheitszeiten nicht eingehalten werden,
- die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird (z.B. bei erheblichen Erziehungsschwierigkeiten),
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

4. Betreuungszeit

Durch die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule wird in Verbindung mit dem regulären Unterricht eine Betreuung der teilnehmenden Schulkinder von 7:30 – 8:15 Uhr und 10.55 bis 16:00 Uhr sichergestellt. Nach Absprache mit den sozialpädagogischen Fachkräften können die Kinder auch früher (15:00 Uhr) entlassen werden.

In den Oster- und Herbstferien sowie drei Wochen in den Sommerferien wird eine durchgängige Betreuung der Kinder angeboten. Für die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen in den Ferienwochen wird unabhängig vom Elternbeitrag ein zusätzlicher Betrag erhoben. Dieser Betrag wird vor den Ferien festgesetzt und den Eltern ebenso wie das Programm für die Ferienbetreuung bekannt gegeben. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem Programm und deckt die zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. Materialkosten, Eintrittsgelder) ab.

Vor den Ferien sind die Kinder hierzu bei der sozialpädagogischen Fachkraft verbindlich anzumelden – die Einrichtung wird hierzu Terminvorgaben machen. Eine Anmeldung kann hierbei nicht für einzelne Tage, sondern jeweils nur wöchentlich erfolgen. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Eine Gutschrift bei Nichtteilnahme kann nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei einer schweren Erkrankung des Kindes) erfolgen.

In den Weihnachtsferien bleibt die Offene Ganztagschule geschlossen.

5. Durchführung und konzeptionelle Inhalte

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule werden von geeignetem pädagogischem Personal durchgeführt. Sie alle haben das Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ganzheitlich zu fördern, um darüber hinaus auch seine individuellen und gesellschaftlichen Lebenschancen zu verbessern. Die pädagogische Verantwortung obliegt dem Schulträger in grundsätzlicher Abstimmung mit der Schulleitung und dem OGS-Träger.

Die Angebote umfassen neben der Hausaufgabenbetreuung die Anregung und Anleitung zu Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Darüber hinaus haben die Kinder die Möglichkeit, an Arbeitsgemeinschaften aus unterschiedlichen Bildungsbereichen teilzunehmen.

Die Mittagsverpflegung ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und ein verbindliches Angebot.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Die OGS-Kinder werden um 16:00 Uhr aus den Räumen der OGS entlassen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

7. Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der OGS teilnehmen.

8. Beitrag

- Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der zurzeit gültigen Fassung.
- Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird ein monatlicher Beitrag entsprechend der Staffelung der Beitragssatzung erhoben.
- Der Beitrag ist jeweils – unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn – für einen vollen Monat zu zahlen. Die Monatsbeiträge werden ganzjährig zum 10. eines Monats durch Lastschriftverfahren von der Stadt Dormagen abgebucht.
- Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.
- Der Besuch einer Offenen Ganztagschule im Bereich der Stadt Dormagen unterliegt der Geschwisterkindregelung im GTK. (D.h. der teuerste Platz wird bezahlt.) Die Beitragserlassung kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist jährlich erneut zu stellen. Dem Schulverwaltungsamt Dormagen ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Geschwisterkind nicht mehr in einer städtischen Einrichtung betreut wird und so der Grund für die Ermäßigung entfällt. Verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen führen zur Nachforderung der erlassenen Beiträge.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der OGS teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.
- Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, anfallende Anschriften- und Kontenänderungen dem Schulträger und der OGS-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig.
- Für das Mittagessen wird vom Träger der OGS ein monatliches Geld für die Mittagsversorgung zum 10. des Monats im Lastschriftverfahren abgebucht. Der Betrag wird pro Schuljahr festgelegt und frühzeitig bekanntgegeben. Hierzu ist eine gesonderte SEPA-Lastschrift Einzugsermächtigung erforderlich.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, umseitig genannte Bedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, einzuhalten. Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird monatlich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der zurzeit gültigen Fassung.

-siehe beiliegendes Informationsblatt-

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Anmeldung für mein/unser Kind sowie die Wohnungsanschrift, Telefonnummer und das gewünschte Aufnahmedatum an die Kooperationspartner der Schule bei der Gestaltung des Ganztagesangebotes weitergeleitet werden.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
------------	---

Der Betrieb der offenen Ganztagsgrundschule wird finanziell durch das Land NRW unterstützt. Die jährliche Antragsstellung erfolgt durch die Stadt Dormagen. Erst mit dem Eingang des Bewilligungsbescheides der Landesmittel wird der Vertrag rechtsgültig.

Unter dem Rechtsvorbehalt des entsprechenden Bewilligungsbescheides wird der Platz dem o.g. Kind ab dem _____ (Datum) unter den im Anhang genannten Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum Schulstempel	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiters
	Unterschrift der OGS-Leitung
	Unterschrift des OGS-Trägers

Original für den Träger

Kopie der ersten Seite ohne Anhang an die Schulverwaltung

Kopie der ersten Seite ohne Anhang an die Schulleitung

Kopie der ersten Seite ohne Anhang an die OGS-Leitung

Diese Einverständniserklärung ist Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages:

**Ergänzende Erklärung zum Vertrag
über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten
der offenen Ganztagschule**

Name Personensorgeberechtigte/r	Vorname Personensorgeberechtigte/r
---------------------------------	------------------------------------

Ich bin/Wir sind Personensorgeberechtigte/r des Kindes,

Name , Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

das zu den außerunterrichtlichen Angeboten der

Name der Schule Friedrich-von-Saarwerden-Schule, Dormagen-Zons

angemeldet ist.

Über die Zeiten, die durch die Schulkonferenz der Schule über die im Erlass des Schulministeriums hinausgehende Mindestanwesenheit von 8 bis 15 Uhr und der daran gekoppelten Abholzeiten in der Offenen Ganztagschule beschlossen wurden, bin ich/sind wir informiert. Ich/Wir erkläre/n mich damit einverstanden, dass mein/unser Kind die Schule in den von der Schulkonferenz beschlossenen verpflichtenden Teilnahmezeiten wie folgt besucht:

Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 15:00 Uhr

Abholzeiten: 15:00 Uhr und 16:00 Uhr

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
------------	---